

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Grundsätzliches

Für die Übernahme und Ausführung von Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten gelten, auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss, in der nachstehenden Reihenfolge als verbindlich vereinbart:

1. Das Angebot, das Leistungsverzeichnis und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
2. die einschlägigen, anerkannten Regeln der Bautechnik, wie sie in den Fachregeln des deutschen Dachdeckerhandwerks einschließlich der „Flachdachrichtlinien“ festgelegt sind, und
3. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und Teil C, jeweils neueste Fassung.

Die unter Nr.1 genannten Unterlagen liegen dem Auftraggeber vor.

Die Fachregeln nach Nr. 2 und die VOB nach Nr. 3 stehen zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers zur Verfügung.

Die Bestimmungen der VOB Teil B werden dem Auftraggeber auf dessen Anforderung vom Auftragnehmer übersandt.

### II. Angebote, Kostenvoranschläge, Preise usw.

1. Unser Angebot ist freibleibend bis zur gegenseitigen Auftragsbestätigung.
2. Angebotstexte und Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Zustimmung des Auftragnehmers anderweitig verwendet werden.
3. Die Preise sind Netto-Preise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer wird hinzugerechnet.
4. An das Angebot hält sich der Auftragnehmer 18 Werktage gebunden. Erfolgt innerhalb dieser Frist eine verbindliche Auftragserteilung, so gelten die in dem Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis angegebenen Einheitspreise für die Dauer von vier Monaten nach Auftragserteilung (Vertragsabschluss).

Danach eintretende Lohn- und Materialmehrkosten zuzüglich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das gilt auch, wenn die Leistung für einen späteren Zeitpunkt als vier Monate nach Vertragsschluss vorgesehen ist.

Bei Metallen (Kupfer usw.) gilt die DEL-Notiz am Tage der Lieferung.

5. Maßgebend für Mengen- und Größenangaben ist das örtliche Aufmaß.
6. Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Arbeiten, die vom Auftraggeber gefordert werden oder zur Erbringung einer mängelfreien vollständigen Leistung notwendig sind, werden gesondert berechnet.
7. Sagen dem Auftraggeber zur Verarbeitung vereinbarte Materialien nicht zu und verlangt er deren Rücknahme, so geht der Mehraufwand zu seinen Lasten. Sonderstücke oder Sonderanfertigungen, die nicht marktgängig sind, müssen voll bezahlt werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.
8. Gemäß Empfehlung des Dachdeckerverbandes ist es erforderlich, wasserführende Metallteile mit einem Anstrich gegen Korrosion durch „sauren Regen“ bzw. Bitumenkorrosion zu schützen. Auf Anfrage bieten wir Ihnen gerne diese zusätzliche Leistung an.

### III. Ausführungsfristen

1. Ausführungsbeginn und Ausführungsdauer der zu erbringenden Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Überschreitet der Auftragnehmer verbindlich zugesagte Fristen, so kann der Auftraggeber schriftlich unter Berücksichtigung der witterungsbedingten Ausführungsmöglichkeiten eine Nachfrist von mindestens 6 Wochen setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf hat der Auftraggeber das Recht, nach § 5 Ziff. 4. § 8 Ziff. 3 VOB/B, zu kündigen, jedoch abweichend von der VOB ohne Anspruch auf Schadensersatz, auch aus Folgeschäden.
2. Material-Lieferschwierigkeiten, die ohne Verschulden des Auftragnehmers eintreten, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
3. Witterungsbedingte Behinderungen und Unterbrechungen sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und führen zu einer angemessenen Fristverlängerung. Maßnahmen zusätzlicher Art, um die Arbeiten trotz witterungsbedingter Behinderung fortzusetzen oder aufzunehmen, sind zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
4. Bei bauseitig bedingten Terminverzögerungen (zum Beispiel verspätete Fertigstellung von Vorarbeiten) sind ein neuer Termin für den Ausführungsbeginn und neue Ausführungsfristen zu vereinbaren. Wahlweise steht dem Auftragnehmer das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
5. Im übrigen haftet der Auftragnehmer nur für Verzögerungen, die von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

### IV. Abnahme und Gefahrenübergang

1. Die Abnahme der Leistung hat durch den Auftraggeber innerhalb von 12 Werktagen nach Mitteilung über ihre Fertigstellung zu erfolgen. Der Mitteilung gleichgestellt ist die Zustellung der Schlußrechnung. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen.

Erfolgt keine Abnahme, so gilt die Leistung 12 Tage nach dem Zugang der Fertigmeldung als abgenommen.

2. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Leistung. Wird jedoch die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten auf der Grundlage des Angebotes.

Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Leistung, wenn die Arbeit aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn der Auftragnehmer die bis dahin erstellte Leistung ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt.

### V. Gewährleistung und Sicherheitsleistung

1. Beginnend mit der Abnahme gilt die zweijährige Verjährungsfrist, für Reparaturen die einjährige Verjährungsfrist nach § 13 Ziffer 4 VOB/B. Hemmung und Unterbrechung des Verjährungsablaufes beziehen sich nur auf den im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtung nachzubessernden Teil der Leistung.
2. Etwaige Sicherheitsleistungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Freigestellt

bleibt dem Auftragnehmer die Art und Weise, wie er diese erbringt. Entstehende Kosten hierfür werden weiter berechnet.

### VI. Aufmaß und Abrechnung

Es werden abgerechnet:

1. Dach- und Wanddeckungen und Dachabdichtungen nach der tatsächlich erbrachten Leistung einschließlich der An- und Abschlüsse. Abgezogen werden 1 qm große Aussparungen in der Deckung oder Abdichtung für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen. Geht die Aussparung über den First oder Grat hinweg, so ist sie in jeder Dachfläche für sich zu berücksichtigen.
2. Deckungen von Firsten, Graten, Kehlen, Dachkanten, An- und Abschlüsse u. ä. in der Mittellinie gemessen, nach Längenmaß als Zulage zu 1. Abgezogen werden über 1 m lange Unterbrechungen für Schornsteine, Fenster, Oberlichter, Entlüfter und dergleichen.
3. Bohlen und Nagelleisten bei Dachbelagsarbeiten und Abdichtungen über Bauwerksfugen nach Längenmaß.
4. Verstärkung der Abdichtungen bei Anschlüssen an aufgehendes Mauerwerk, an Metalleneinfassungen u. ä. nach Längenmaß (m), als Zulage zu den Preisen der Ziffern 1., 2. und 5.
5. Anschlüsse der Dachbelagsarbeiten an Abflüsse, Rohrleitungen und sonstige Durchdringungen, getrennt nach Art und Größe, nach Stückzahl.
6. Gaupenpfosten, Gaupen und Leibungen, getrennt nach Form, Abmessungen und Ausführungen, als Zulage zum Preis nach Ziffer 1., nach Mengeneinheit
7. Lüftungsziegel, Glasdachziegel und dergleichen, getrennt nach Art und Abmessung, nach Stückzahl, als Zulage zum Preis nach Ziffer 5.
8. Lichtkuppeln, Dachfenster, getrennt nach Art und Abmessungen, nach Stückzahl.
9. Schneefanggitter einschließlich Stützen, nach Längenmaß (m).
10. Leiterhaken, Laufbretterstützen und dergleichen, nach Stückzahl.
11. Pauschale Festpreisvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden sind. In Ermangelung einer solchen schriftlichen Vereinbarung ist der Auftraggeberin für eine von ihm behauptete pauschale Festpreisvereinbarung beweispflichtig.

### VII. Zahlungen

1. Bei Vertragsabschluss sind die Kosten für die notwendigen und angelieferten Materialien sofort fällig. Die Materialien gehen nach Bezahlung in den Besitz des Auftraggebers über.
2. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 12 Werktagen nach Vorlage prüffähiger Aufstellungen mindestens in Höhe von 95% der nachgewiesenen Leistungen plus ausgewiesener Mehrwertsteuer zu gewähren.
3. Die Schlußzahlung einschließlich Mehrwertsteuer ist innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Skonto-Abzüge sind nicht zulässig.
4. Kommt der Auftraggeber trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Werktagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen mit 5% über dem Basiszinssatz gemäß §1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 09.06.1998, falls nicht ein höherer Verzugsschaden nachgewiesen wird.
5. Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wird die Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, kann der Auftragnehmer seine Leistung gemäß § 321 BGB solange die ihm obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagszahlungen nicht geleistet, so ist der Auftragnehmer nach nochmaliger Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Darüber hinaus kann er, falls in der Mahnung die Kündigung angedroht wurde, den Vertrag gemäß § 9 VOB/B kündigen.
7. Das Recht, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

### VIII. Besondere Zahlungsverpflichtungen

1. Die Kosten für Arbeits- und Schutzgerüste von mehr als 2 m Höhe über Bodenniveau sind im Angebot nicht enthalten und vom Auftraggeber zum ortsüblichen Preis zusätzlich zu vergüten.

Wurde der Auftragnehmer zur Abgabe eines Kostenvoranschlages mit Leistungsverzeichnis ohne vorausgegangene umfassende Ausschreibung durch den Auftraggeber aufgefordert und kommt es nicht zum Auftrag, ist vom Auftraggeber für die Angebotserstellung eine Kostenpauschale von 3% der Brutto-Angebots-summe, jedoch nicht mehr als 1.000,00 Euro zzgl. Mehrwertsteuer an den Auftragnehmer zu zahlen.

### IX. Mitbenutzung an der Baustelle

Der Auftragnehmer hat das Recht, vorhandene Gerüste und Lagerplätze kostenlos zu benutzen sowie Wasser und Strom kostenlos zu entnehmen.

### X. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte, noch nicht eingebaute und nicht bezahlte Materialien bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur restlosen Bezahlung.

### XI. Rücktritt vom Vertrag

Unvorhersehbare Ereignisse besonders schwerwiegender Art, die auf den Betrieb des Auftragnehmers einwirken und die dieser nicht schuldhaft zu vertreten hat, berechtigen ihn, vom Vertrag ohne Schadenersatzleistung zurückzutreten.

### XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswirksamkeit

1. Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Betriebsitz des Auftragnehmers.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Leistungsgrundlagen berühren die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der vorstehenden Fassung für alle mit diesem Bauvertrag in Verbindung stehenden Leistungen einschließlich solcher, die zusätzlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.